

(Die neuen Metallhöchstpreise in Deutschland.) An Stelle der Höchstpreisverordnung vom 10. Dezember 1914 hat der Bundesrat mit Verordnung vom 31. Juli 1916, mit Gültigkeit vom 1. d., neue Höchstpreise für die einzelnen Metalle festgesetzt. Die neue Verordnung verfügt nur hinsichtlich Zinn eine Preiserhöhung, während für die anderen Metalle die Höchstpreise eigentlich dieselben geblieben sind; es erfolgte dagegen eine schärfere Abgrenzung innerhalb der einzelnen Metallarten und Gruppen sowie die Festsetzung von Mindesthaltungsgrößen. Für Kupfer bestimmt die Verordnung: der Preis darf (für 100 Kilogramm) nicht übersteigen: neues Kupfer, mindestens 99.7 Prozent Kupfergehalt, 200 Mark, bei mindestens 99.3 Prozent Kupfer-

gehalt sowie bei schwerem Altkupfer und neuen Abfällen 185 Mark, bei Kupfer mit mindestens 98 Prozent Gehalt sowie Kessel-, Leichtkupfer, Spänen 170 Mark, bei sonstigem Kupfer, inklusive Kupfermatte, Kupfer Regulus, Schwarz- und Zementkupfer und Nische 170 Mark. Bei Messing wurde der Höchstpreis wie folgt abgestuft: neues unverarbeitungtes Messing, umgeschmolzenes unverarbeitetes, in jeder Form, und Patronenmessingabfälle, mindestens 72 Prozent Kupfergehalt, und Tombakabfälle 145 Mark, Messing mit 60 Prozent Kupfer, ferner altes Messing und Abfälle sowie Säulen von abgeschossenen Patronen 130 Mark, alles sonstige neue Messing sowie sonstiges Almetall und Abfälle, mindestens 50 Prozent Kupfergehalt, 100 Mark. Die Preise für Rotguss sind abgestuft nach dem Kupfer- und Zinngehalt und betragen: bei 95 Prozent an diesen Metallen 170 Mark, bei 85 Prozent 150 Mark und bei 70 Prozent 130 Mark. Für Aluminium bestimmt die Verordnung: Süttenaluminium mit 98 Prozent Aluminium 325 Mark, umgeschmolzenes unverarbeitetes Aluminium, alte Legierungen und Abfälle, exklusive Späne, alles mit mindestens 92 Prozent Aluminiumgehalt, 305 Mark, bei 90 Prozent Aluminiumgehalt und für Späne 280 Mark, bei mindestens 80 Prozent 250 Mark. Der Preis für 100 Kilogramm Nickel, neu, alt, Abfälle und Späne, beträgt bei mindestens 90 Prozent Nickelgehalt 450 Mark. Für Antimon darf der Preis für 100 Kilogramm nicht übersteigen: für Antimon Regulus mit mindestens 98 Prozent Antimon 150 Mark, für Antimon Crudum mit mindestens 68 Prozent Antimon 60 Mark. Für neues Zinn mit mindestens 99.5 Prozent Zinngehalt wurde der Preis mit 525 Mark festgesetzt, für solches mit 98 Prozent mit 500 Mark und für sonstiges Neuzinn, Legierungen, Alzinn, Abfälle und Späne, alles mit mindestens 96 Prozent Zinngehalt, mit 475 Mark. Eine weitere Verordnung betreffend Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom gleichen Tage bestimmt, daß metallische Roh- und Zwischenprodukte sowie Legierungen der in der Höchstpreisverordnung genannten Metalle, soweit dort für sie kein Höchstpreis festgesetzt erscheint, nicht teurer verkauft werden dürfen, als sich aus den festgesetzten Höchstpreisen und einem dem Minderwert entsprechenden Abschlag ergibt. Andere darin enthaltene Metalle dürfen, sofern ihr Gewicht mehr als 2 Prozent des Gesamtgewichtes der Legierung beträgt, zum Tagespreis oder, soweit ein Höchstpreis besteht, zum Höchstpreis bezahlt werden. Für Gold, Silber und Platin kann auch bei geringerem Gewicht der Tagespreis bezahlt werden.